

Ligastatut des Golfverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Inhalt

- 1 | Allgemeines**
- 2 | Geltungsbereich; Spielklassen**
- 3 | Spielsaison**
- 4 | Teilnahmeberechtigung der GVMV-Mitglieder**
- 5 | Teilnahmeberechtigung der Mannschaften**
- 6 | Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder; Heimatclubwechsel**
- 7 | Mannschaftsgröße; Altersklassen; Kapitän**
- 8 | Ligen-, Ligagruppen und Finaleinteilung**
- 9 | Meisterschaft; Auf-/Abstieg; Qualifikation**
- 10 | Ausscheiden; Ausschluss; Teilnahmeverzicht; Disqualifikation; Nachfolgeregelung**
- 11 | Platzierungen**
- 12 | Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltags; Nichtantreten**
- 13 | Doping**
- 14 | Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen**
- 15 | Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht**
- 16 | Spieltermine und -orte; Spielleitung**
- 17 | Unsportliches Verhalten**
- 18 | Werbung**
- 19 | Auffangzuständigkeit; GVMV Rechts- und Verfahrensordnung**

1 | Allgemeines

- 1.1 Die im Rahmen des Mannschaftswettbewerbssystems des GVMV-Wettspielsystems geschaffenen Mannschaftspokale, Mannschaftsmeisterschaften und Ligen sind Einrichtungen des Golfverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (GVMV).
- 1.2 Es ergeben sich hieraus die Rechte und Pflichten aller an Mannschaftswettspielen dieser Ligagruppen aus der GVMV-Satzung, den GVMV-Verbandsordnungen, den Wettspielausschreibungen bzw. GVMV-Wettbewerbbedingungen sowie den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten in den für Einzelwettspiele relevanten Punkten auch für die Einzelwettspiele des GVMV.
- 1.3 Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschl. Amateurstatut) des DGV. Die Wettspiele werden nach dem DGV-Vorgabensystem ausgerichtet. Ergänzend wird das Ligastatut des DGV berücksichtigt.
- 1.4 Einzelheiten zur Austragung der Mannschaftswettspiele und Einzelwettspiele, insbesondere die sportliche Abwicklung, die Spielformen, die Aufstellung der Mannschaften und die Anzahl der Spieltage, werden ergänzend in den Wettspielausschreibungen geregelt. Wettspielausschreibungen erstellt der Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV im Zusammenhang mit den auf der jedes Jahr stattfindenden Klausurtagung erfolgten Beschlüsse. Ihm obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Ausschreibungen allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall. Für alle Mannschaftswettspiele und Einzelwettspiele regeln die Wettspielausschreibungen die Ermittlung der Ergebnisse, das Verfahren zur Ermittlung der Rangfolge der Mannschaften (Platzierung) sowie ein Verfahren bei Gleichstand (Stechen).
- 1.5 Zur Vereinfachung wird in dieser Spielordnung für Wettspiele die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spieler und Spielerinnen verwendet.

2 | Geltungsbereich; Spielklassen

Diese Spielordnung ist gültig für die folgenden Wettspiele des GVMV:

- Landesmannschaftsmeisterschaft (1. und 2. Liga)
- Landesmannschaftsmeisterschaft der Jugend
- Seniorenliga (1.Liga und 2.Liga)
- Damenliga
- Jugendliga
- Landeseinzelmeisterschaft

3 | Spielsaison

Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Spiel in einer Ligagruppe oder Qualifikationsgruppe und endet, wenn sämtliche weiteren Mannschaftswettspiele - sowie etwaige aufgrund von Entscheidungen der Spielleitungen bzw. des Sport- und Vorgabenausschusses des GVMV oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführende Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele - ausgetragen wurden.

4 | Teilnahmeberechtigung der GVMV-Mitglieder

- 4.1 Zur Teilnahme an den Mannschaftswettspielen sind nur ordentliche GVMV-Mitglieder zugelassen, denen als ordentliche GVMV-Mitglieder alle Rechte aus der GVMV-Satzung zustehen und die die von ihnen regelmäßig genutzten Golfplätze für Verbandswettspiele gemäß Ziffer 15 dieses Ligastatuts und Ziffer 1.8. Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV zur Verfügung stellen.
- 4.2 Stellt das GVMV-Mitglied die eigene Anlage entgegen Absatz 1 nicht zur Verfügung oder lehnt es die Zurverfügungstellung nach Aufforderung durch den GVMV ab, ist der GVMV berechtigt, das Wettbewerbsspiel auf einer anderen Anlage auszutragen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des GVMV-Mitglieds. Der Ablehnung steht es gleich, wenn das GVMV-Mitglied nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung durch den GVMV ausdrücklich erklärt, die Anlage zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Die Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e.V. ist nicht teilnahmeberechtigt.
- 4.4 Bei allen Spielen in Altersklassen ist immer der Geburtsjahrgang die Grundlage für eine Startberechtigung.

5 | Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

- 5.1 Für jedes GVMV-Mitglied sind jeweils maximal 2 Mannschaften in den gemäß Punkt 2 aufgeführten Mannschaftswettspielen zugelassen.
- 5.2 Wird eine Meldegebühr verlangt, besteht das Teilnahmerecht erst nach Zahlung der in der Wettspielausschreibung festgelegten Meldegebühr. Bei Abmeldung nach Meldeschluss besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr.

6 | Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder; Heimatclubwechsel

- 6.1 Ein Spieler muss die Amateureigenschaft (i. S. d. DGV-Amateurstatuts) besitzen und kann nur für die Mannschaften des GVMV-Mitgliedes spielen, das seit dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres ohne Unterbrechung die Vorgabe des Spielers, als Heimatclub im Sinne des DGV-Vorgabensystems allein führt. Ein Wechsel des vorgabeführenden DGV-Mitgliedes ist bis zum 31.12. des Vorjahres dem alten **und** neuen Heimatclub zu erklären. Spieler der Vorgabenklasse 1 müssen ihren Club-Wechsel gemäß DGV Bestimmungen ebenfalls bis zum 31.12. dem GVMV schriftlich melden. Auf Aufforderung ist durch die Spieler der Nachweis des Wechsels zu führen. Der GVMV empfiehlt für diesen Wechsel die Schriftform mit Zugangsbestätigung durch die betroffenen DGV-Mitglieder. Mädchen und Jungen, die vor Beginn der Spielsaison keinem DGV-Mitglied angehört haben, sind auch teilnahmeberechtigt, wenn sie erst im Laufe einer Spielsaison die Vorgabe von einem GVMV-Mitglied geführt bekommen. Sind Spieler während einer Spielsaison bereits Mitglied einer Mannschaft eines DGV-Mitgliedes gewesen, sind sie in derselben Spielsaison für kein anderes GVMV-Mitglied in irgendein anderes Wettbewerb gemäß Punkt 2 dieses Ligastatuts teilnahmeberechtigt.
- 6.2 Mädchen und Jungen, Damen und Herren, AK 35, AK 50, AK 65, AK 70 können in einer Spielsaison an allen Mannschaftswettspielen gemäß der aktuellen Wettspielausschreibung des GVMV teilnehmen, deren Teilnahmevoraussetzungen sie erfüllen (siehe jeweilige Ausschreibungen).
- 6.3 Spieler mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind bei allen Mannschaftswettspielen des GVMV teilnahmeberechtigt, wenn sie zum 01. 01. eines Kalenderjahres spielberechtigte Mitglieder mit Heimatclub eines GVMV-Mitgliedes sind. Bei Einzelwettspielen sind die Spieler startberechtigt, sobald ihr Heimatclub GVMV-Mitglied ist.
- 6.4 Strafe für Verstoß gegen die Kriterien der Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder:
Lochspiel: Disqualifikation der Mannschaft für diesen Wettspieltag
Zählspiel: Disqualifikation der Mannschaft für diesen Wettspieltag

7 | Mannschaftsgröße; Altersklassen; Kapitän

- 7.1 Die Bestimmungen zur Mannschaftsgröße und den Altersklassen sind in den Ausschreibungen der Mannschaftswettspiele festgelegt.
- 7.2 Jedes GVMV-Mitglied benennt der örtlichen Spielleitung vor Beginn des Wettspiels für seine Mannschaft an einem Wettspieltag einen Kapitän. Ansonsten kann nur ein Spieler ersatzweise die Kapitänfunktion übernehmen.

8 | Ligagruppen-, Klassen- und Finaleinteilung

- 8.1 Landesmannschaftsmeisterschaft
 - 8.1.1 Es wird in zwei Ligen gespielt.
 - 8.1.2 Die 1. Liga besteht aus 8 Mannschaften. Es ist keine 2. Mannschaft eines GVMV-Mitgliedes in der 1. Liga teilnahmeberechtigt, wenn die 1. Mannschaft desselben GVMV-Mitgliedes in der 1. Liga antritt.
 - 8.1.3 In der 1. Liga spielen die Mannschaften, die in der vorherigen Saison die Plätze 1 bis 7 belegt haben und die Mannschaft, die in der 2. Liga den 1. Platz erspielt hat.
 - 8.1.4 Sollte eine oder mehrere Mannschaften, die in der vorherigen Saison die Plätze 1 bis 7 belegt haben, nicht melden, wird das Feld von 8 Mannschaften in der 1. Liga durch die Mannschaft(en) der Plätze 2 und folgende der vorjährigen 2. Liga aufgefüllt.
 - 8.1.5 Eine 2. Mannschaft kann nur in die 1. Liga aufsteigen, wenn die 1. Mannschaft desselben GVMV-Mitgliedes gleichzeitig aus der 1. Liga absteigt.
 - 8.1.6 Alle anderen gemeldeten Mannschaften spielen in der 2. Liga. Dies können auch 2. Mannschaften eines GVMV-Mitgliedes.

8.2 Landesmannschaftsmeisterschaft der Jugend

- 8.2.1 Es wird in einer Liga an einen Spieltag gespielt.
- 8.2.2 Jedes GVMV-Mitglieds darf mehrere Mannschaften melden.
- 8.2.3 Es gibt keine Altersklassenbegrenzung. AK14, AK16 und AK18 spielen zusammen in einer Mannschaft.
- 8.2.4 Es gibt keine Auf- und keinen Abstieg.

8.3 Seniorenliga

- 8.3.1 Es wird in zwei Ligen gespielt.
- 8.3.2 Die 1. Liga besteht aus 4 Mannschaften. Es ist keine 2. Mannschaft eines GVMV-Mitglieds in der 1. Liga teilnahmeberechtigt, wenn die 1. Mannschaft desselben GVMV-Mitglieds in der 1. Liga antritt.
- 8.3.3 In der 1. Liga spielen die Mannschaften, die in der vorherigen Saison die Plätze 1 bis 3 belegt haben und die Mannschaft, die das Aufstiegsspiel der 2. Liga gewonnen hat.
- 8.3.4 Sollte eine oder mehrere Mannschaften, die in der vorherigen Saison die Plätze 1 bis 3 belegt haben, nicht melden, wird das Feld von 4 Mannschaften in der 1. Liga durch die Mannschaft(en) der Plätze 2 und folgende der vorjährigen 2. Liga aufgefüllt.
- 8.3.5 Eine 2. Mannschaft kann nur in die 1. Liga aufsteigen, wenn die 1. Mannschaft desselben GVMV-Mitglieds gleichzeitig aus der 1. Liga absteigt.
- 8.3.6 Alle nicht für die 1. Liga berechtigten und gemeldeten Mannschaften spielen in der 2. Liga. Dies können auch 2. Mannschaften eines GVMV-Mitglieds.
- 8.3.7 Die Einteilung der Mannschaften in der 2. Liga geschieht nach folgend Richtlinien:
 - 1. Es sind maximal 4 Mannschaften in einer 2. Liga. Dementsprechend viele 2. Ligen gibt es.
 - 2. Die Ligen werden nach den Ergebnissen des Vorjahres gesetzt.
 - 3. Mannschaften, die nicht melden, fallen aus der Reihenfolge heraus. Die Nachfolgenden rücken auf.
 - 4. Mannschaften, die im Vorjahr nicht angetreten sind, werden in der Meldefolge an die Reihe angehängt.
 - 5. Das Setzschema für beispielsweise 14 Mannschaften ist wie folgt:
es gibt $14 / 4 = 3,5$; aufgerundet also 4 Ligen

2. Liga Gruppe 1	2. Liga Gruppe 2	2. Liga Gruppe 3	2. Liga Gruppe 4
Absteiger 1.Liga	2. 2.Liga	3. 2.Liga	4. 2.Liga
8. 2.Liga	7. 2.Liga	6. 2.Liga	5. 2.Liga
9. 2.Liga	10. 2.Liga	11. 2.Liga	12. 1.Neue
		14. 3.Neue	13. 2.Neue

6. Dieses Schema ist für eine andere Anzahl entsprechend zu verkürzen oder zu erweitern.

8.4 Damenliga

- 8.4.1 Es wird in einer Liga an drei Spieltagen gespielt.
- 8.4.2 Jedes GVMV-Mitglieds darf eine Mannschaft melden.
- 8.4.3 Es gibt keine Altersklassenbegrenzung.

8.5 Jugendliga

- 8.5.1 Es wird in einer Liga an vier Spieltagen gespielt.
- 8.5.2 Es gibt folgende Altersklassen: AK14, AK16 und AK18. Alle spielen zusammen in einer Liga.

8.6 Landeseinzelmeisterschaft

- 8.6.1 Es wird ein Einzelzählspiel über insgesamt 36 Löchern an zwei aufeinanderfolgenden Tagen gespielt.
- 8.6.2 Die Wertung erfolgt in folgenden Altersklassen jeweils getrennt nach Damen und Herren:
AK Offen, AK14, AK16, AK18, AK35, AK50 und AK65
- 8.6.3 Der Sieger der AK Offen ist auch gleichzeitig Sieger seiner Altersklasse.
- 8.6.4 In jeder Wertungsklasse müssen mindestens 6 Teilnehmer gemeldet sein. Sollte dies geschlechtsspezifisch nicht erfüllt sein, werden beide Geschlechter der jeweiligen Altersklasse in einer Wertungsklasse zusammengefasst.
- 8.6.5 Sollte sich in einer Wertungsklasse ein Gleichstand auf den ersten 3 Plätzen ergeben, entscheidet ein Stechen im lochweisen Zählspiel über die Platzierungen. Weitere Einzelheit bestimmt die Wettspielausschreibung bzw. die Spielleitung.

9 | Meisterschaft, Auf-/Abstieg, Qualifikation

Die Meisterschaft, der Auf-/Abstieg und die Qualifikation sind in den Ausschreibungen geregelt. Sie erfolgt auf Grundlage der Wettspielergebnisse des jeweiligen Vorjahres.

10 | Ausscheiden; Ausschluss; Teilnahmeverzicht; Disqualifikation; Nachfolgeregelung

10.1 Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzicht von GVMV-Mitgliedern erhöht sich die Zahl der sportlichen Aufsteiger aus der darunter liegenden Ligaebene bzw. Klasse gemäß der jeweiligen Ausschreibung. Sämtliche Mannschaften müssen vom GVMV-Mitglied für die neue Saison wieder schriftlich per Mail an den GVMV und den Sportwart angemeldet werden. Erfolgt diese Anmeldung nicht, so gilt/gelten die jeweiligen Mannschaft(en) des GVMV-Mitgliedes als für die neue Saison abgemeldet. Meldet das GVMV-Mitglied die jeweilige Mannschaft dann in der darauf folgenden Saison wieder an, so wird diese der untersten Liga zugeordnet.

10.2 Verzichtet ein GVMV-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften auf die Teilnahme an Wettspieltagen, so steigt die Mannschaft mit Wirkung ab der folgenden Spielsaison in den jeweiligen Mannschaftswettspielen in die nächstniedrigere Liga ab.

Verzichtet ein GVMV-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften zweimal in Folge auf die Teilnahme an allen Wettspieltagen, scheidet diese Mannschaft aus dem GVMV-Wettspielsystem aus. Meldet das GVMV-Mitglied die jeweilige Mannschaft wieder an, so wird diese der untersten Ligaebene / Klasse zugeordnet. Wer als nachrückende Mannschaft in Frage kommt, ist in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt.

10.3 Im Falle der Disqualifikation gemäß des Ligastatuts oder der GVMV-Wettspielbedingungen gilt:

a) Wird eine Mannschaft für die gesamte Meisterschaft disqualifiziert, steigt sie in die nächstniedrigere Liga ab.

b) Wird eine Mannschaft für den Wettspieltag disqualifiziert, gilt ihr Lochspiel-Spiel an diesem Tag als „zu Null“ verloren. Im Zählspiel bedeutet dies, dass die Mannschaft aus der Liga am Ende der Saison absteigt.

c) Es erfolgt keine Rückabwicklung von Spielen, die eine disqualifizierte Mannschaft ggf. schon bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation ausgetragen hat.

10.4 Endet die ordentliche Mitgliedschaft eines GVMV-Mitgliedes mit dem Recht zur Teilnahme an GVMV-Mannschaftswettspielen und tritt ein neu in den GVMV aufgenommenes Mitglied in dessen Rechte und Pflichten nach der Spielordnung für Wettspiele ein, so kann das neue GVMV-Mitglied an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes an den Mannschaftswettspielen des GVMV teilnehmen, wenn:

– die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind **und**

– es mindestens 50% der bisherigen Mitglieder/Spielberechtigten und 50% der bisherigen Spieler der im Vorjahr gemeldeten Mannschaft als Mitglieder/Spielberechtigte nachweisen kann.

In einem solchen Fall muss das neue GVMV-Mitglied bis spätestens vier Wochen vor Saisonbeginn (siehe Ziffer 3.) einen entsprechenden Antrag mit der Bitte um Anerkennung als Nachfolgemitglied an den GVMV stellen. Erfüllt das neue GVMV-Mitglied die in dieser Ziffer genannten Bedingungen nicht, tritt es nicht in die Rechte und Pflichten ein und die Nachrücker in allen betroffenen Ligagruppen werden gemäß der Ausschreibung bestimmt. Ein Spieler ist im Jahr der Nachfolge für das Nachfolgemitglied nur teilnahmeberechtigt, wenn das ursprüngliche GVMV-Mitglied bereits zum 01.01. die Vorgabe des Spielers geführt hat, die im Anschluss von dem Nachfolgemitglied geführt wird.

11 | Platzierungen

Die Platzierungen ergeben sich aus den Wettspielergebnissen eines GVMV-Mitgliedes, die auf Grundlage der jeweiligen Wettspielausschreibung ermittelt werden.

12 | Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltags / Wettspiels; Nichtantreten

12.1 Kann ein Spieltag oder können Spiele der Mannschaften gegeneinander infolge besonderer / außergewöhnlicher, nicht von dem GVMV-Mitglied zu vertretenden Umständen nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV über die Wertung oder Neuansetzung des Spieltags oder des Wettspiels nach sachgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange. Hierzu wird neben den Spielterminen ein zusätzlicher verbindlicher Nachholtermin vom GVMV festgelegt.

12.2 Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb/einem Wettspieltag oder einem Spiel gegen eine andere Mannschaft nicht an, oder beendet sie einen Wettbewerb/einen Wettspieltag oder ein Spiel gegen eine andere Mannschaft entgegen der Wettspielausschreibung vorzeitig, so steigt sie in die nächstniedrigere Liga ab.

- 12.3 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe (sie sind schriftlich einzureichen und ausreichend und nachweisbar zu begründen), kann mit Zustimmung des Sport- und Vorgabenausschusses des GVMV der vorgesehene Ausweichtermin genutzt werden. Sollten in einer Ligagruppe 2 Spiele nicht stattfinden können, so legt der Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV fest, welches Spiel am verbindlichen Nachholtermin nachzuholen ist. Das andere ausgefallene Spiel kann nur nachgeholt werden, wenn sich alle Mannschaften der Ligagruppe auf einen einheitlichen Termin einigen können.

13 | Doping

Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzungen und die Anti-Doping Ordnungen des DGV.

14 | Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen

- 14.1 Regelentscheidungen von Platzrichtern sind gemäß Regel 34-2 endgültig. Regelentscheidungen der Spielleitung vor Ort sind insofern endgültig, als ein GVMV-Mitglied kein Recht hat, dieselbe anzufechten. Es unterliegt gemäß Regel 34-3 und Decision 34-3/1 dem sachgemäßen Ermessen der Spielleitung, eine falsche Regelentscheidung von ihr zu berichtigen und eine Strafe zu verhängen oder zu erlassen, sofern das Wettspiel noch nicht beendet ist (Ausnahme: Regel 34-1b). Vor Beendigung des Wettspiels entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit von Anträgen, eine Regelentscheidung zu korrigieren, die Spielleitung ebenfalls nach sachgemäßem Ermessen endgültig. Entscheidungen der Spielleitung zur Ausschreibung, zu den GVMV-Wettspielbedingungen oder zum Ligastatut können von dieser bis zur Beendigung des Wettspiels korrigiert werden.
- 14.2 Bei Fragen zu den Regeln einschließlich der Ausschreibung und den GVMV-Wettspielbedingungen ist nach Beendigung eines Wettspiels ein GVMV-Mitglied gegebenenfalls gemäß Regel 34-3 berechtigt, eine von der Spielleitung bestätigte Sachdarstellung beim Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV schriftlich vorzutragen, um eine Stellungnahme bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Regelentscheidung zu erhalten.
- 14.3 Entscheidungen der Spielleitung zum Ligastatut können auf Antrag eines GVMV-Mitgliedes nach Beendigung des Wettspiels vom Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV überprüft werden. Der Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV entscheidet, gegebenenfalls nach Aufhebung oder Änderung der Entscheidung oder des Teilnahmerechts, endgültig. Hierzu ist ein Antrag von einem GVMV-Mitglied schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von 3 Werktagen nach Wettspielende bzw. nach Kenntnis vom streitigen Sachverhalt oder vom Zeitpunkt, zu dem das GVMV-Mitglied hätte Kenntnis haben können, einzureichen. Anträge sind unzulässig, wenn diese später als 10 Werktage nach Wettspielende (absolute Ausschlussfrist) zugehen. Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des GVMV zu richten. Über einen Antrag wird nur entschieden werden, wenn mit der Einreichung des Antrages eine Bearbeitungsgebühr von € 75,- (Verrechnungsscheck) gezahlt wurde. Wird dem Antrag stattgegeben, zahlt der GVMV die Bearbeitungsgebühr zurück.
- 14.4 Über die Gesamtwertung, und damit die endgültige Entscheidung über den Auf- bzw. Abstieg, wird vom Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV getroffen. Die Spielleitung vor Ort entscheiden nur über die Belange des jeweiligen Spieltages.

15 | Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht

- 15.1 GVMV-Mitglieder müssen bereit sein, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem GVMV für deren Wettspiele auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen.

Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison jeweils für den GVMV. Im Einzelfall, insbesondere bei der Teilnahme eines GVMV-Mitgliedes mit einer größeren Zahl von Mannschaften an den Mannschaftswettspielen, kann der GVMV die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet der GVMV Vorstand. Die Aufforderung durch den GVMV hat spätestens zum 30.11. des Vorjahres gegenüber dem GVMV-Mitglied in schriftlicher Form durch Zusendung des GVMV Wettspielplanes per E-Mail bzw. Veröffentlichung des GVMV Wettspielplanes im Internet zu erfolgen.

Jedes teilnehmende GVMV-Mitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen bzw. Vereinbarungen sicherstellen, dass der von ihm regelmäßig genutzte Golfplatz (eigener Platz/eigenes Nutzungsrecht an einem Platz) bei Bedarf für die Ausrichtung der ihm vom GVMV übertragenen Wettspiele der in Ziffer 2. des Ligastatuts genannten Mannschaftswettspiele in der betreffenden Spielsaison zur Verfügung steht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein GVMV-Mitglied auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet. Ein Platz „steht zur Verfügung“, wenn auf ihm vorgabewirksames Spiel möglich ist, die Austragung eines Wettspiels (Spieltags) entsprechend der Wettspielausschreibung gewährleistet ist, und der Platz während des Wettspiels (Spieltags) entsprechend Abschnitt 12 der DGV-Vorgaben und Spielbestimmungen 2016-2019 gepflegt ist. Die in jenem Abschnitt verwendeten Begriffe „empfiehlt“, „soll“ und „sollte“ legen, abweichend von ihrem herkömmlichen Bedeutungsgehalt, insoweit verbind-

liche Anforderungen fest, wenn nicht sachlich gerechtfertigte besondere Gründe im Einzelfall nachweisbar gegen eine Befolgung sprechen.

- 15.2 Für die sportorganisatorische Abwicklung des Wettspiels im GVMV-Bereich müssen folgende Voraussetzungen gesichert sein:
- Bereitstellung der Golfanlage an den festgelegten Spieltagen und ggf. Nachholtermin,
 - Bereitstellung und personelle Besetzung eines Wettspielbüros für die Wettspieltage,
 - Durchführung des Wettspiels mit Erstellung der Startliste, der Scorekarten sowie der Auswertung inkl. Ergebnislisten und Übermittlung an den GVMV,
 - Bereitstellung von drei motorgetriebenen Golfcarts für GVMV-Spielleiter / Platzrichter (soweit Spielleiter / Platzrichter durch den GVMV eingesetzt wurden),
 - Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Wettspieltag für alle angesetzten Startzeiten,
 - Bereitstellung einer neutralen Spielleitung gemäß Ausschreibung,
 - Regelmäßige Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Wettspieltage,
 - Bereitstellung der gastronomischen Räumlichkeiten (1 Stunde vor der 1. Startzeit)
 - Bei erkennbarem Bedarf Bereitstellung weiterer Helfer (bspw. Vorcaddies) und ggf. Zähler sowie Mitglieder der Spielleitung/Platzrichter.

Werden Voraussetzungen von einem GVMV-Mitglied nicht erfüllt, entscheidet der Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV über Konsequenzen bzw. Sanktionen. Die Entscheidung des Sport- und Vorgabenausschusses des GVMV sind endgültig. Erkennt ein GVMV-Mitglied, dass es einzelne Voraussetzungen nicht erfüllen kann, sollte es sich bis spätestens 5 Tage vor dem Wettbewerb an den Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV wenden, um eine Alternativregelung zu erhalten.

- 15.3 Platzbenutzungsgebühren dürfen von den teilnehmenden GVMV-Mitgliedern und / oder den Mannschaften bzw. Spielern nicht verlangt werden. Ferner sollte sichergestellt sein, dass den teilnehmenden Mannschaften eine Übungsrunde zur Vorbereitung auf die betreffenden Mannschaftswettspiele nach Absprache mit dem gastgebenden GVMV-Mitglied ermöglicht wird. Für die Übungsrunde ist in der Regel ein volles Greenfee zu entrichten, es sei denn, die beteiligten GVMV-Mitglieder einigen sich auf eine individuelle Greenfee-Regelung, mit Teilnehmerzahl, Gebühren und Zeiten.
- 15.4 Steht der Golfplatz entgegen diesen Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des GVMV für Mannschaftswettspielen dieser Spielordnung nicht zur Verfügung, so muss sich das betreffende GVMV-Mitglied um eine Ausweichgolfanlage eines anderen GVMV-Mitgliedes bemühen oder es entfällt, vom Zeitpunkt der Kenntnis der Spielleitung bzw. des Sport- und Vorgabenausschusses des GVMV, das Teilnahmerecht der Mannschaften des GVMV-Mitgliedes an den Wettspielen in der laufenden Spielsaison. Ziffer 17.2 findet entsprechend Anwendung.
- 15.5 Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu. Soweit Hausrechtsinhaber GVMV-Mitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Wettspiels (Spieltags) einschließlich der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der Wettspiel bezogenen Verbandsinteressen des Golfverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. auszuüben.

16 | Spieltermine und -orte; Spielleitung

- 16.1 Der Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV legt für jede Spielsaison so früh wie möglich die Spieltermine, den Nachholtermin und Spielorte fest und verschickt diese per E-Mail als Wettspielplan an alle GVMV Mitglieder. Außerdem werden die Spieltermine und -orte in den Wettspielausschreibungen aufgenommen und auf den GVMV Internetseiten veröffentlicht.
- 16.2 Verlegungen von Spielterminen und / oder -orten werden durch den Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV im Einzelfall nach sachgemäßem Ermessen und grundsätzlich in Absprache mit den betroffenen GVMV-Mitgliedern vorgenommen. Bei Beteiligung von Clubs/ Spielern der Region 8 werden die Änderungen mit dem HGV/ GVSH vorher abgestimmt.
- 16.3 Die endgültige Verabschiedung von Wettspieltagen und -orten für die darauffolgende Saison findet im Rahmen der Klausurtagung statt. Der GVMV gibt dann alle gemeinsam abgestimmten Informationen und Mannschaftsanmeldungen auf seinen Internetseiten in Form eines Wettspielplanes (vorläufige Novemberversion) und in den Ausschreibungen zu den jeweiligen Wettspielen bekannt. Änderungen im laufenden Kalenderjahr werden nur in besonderen Fällen nach Entscheidung des Sport- und Vorgabenausschusses des GVMV vorgenommen.
- 16.4 Die Spielleitung obliegt dem Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV. Dieser bestimmt die Spielleitung durch allgemeine Regelungen und / oder im Einzelfall. Sie bestehen aus mindestens drei regelkundigen Personen, soweit

nicht im Einzelfall Ausnahmen notwendig sind. Die Mitglieder der Spielleitung werden durch Aushang am Austragungsort bekannt gemacht. Eine Entscheidung der Spielleitung ist endgültig und kann nach Abschluss des Wettspiels nicht mehr geändert werden.

17 | Unsportliches Verhalten

- 17.1 Ein GVMV-Mitglied kann durch Entscheidung des Sport- und Vorgabenausschusses des GVMV verwahrt, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn die Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen sich grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z.B. unentschuldigtes Nichtantreten; schwerwiegender Verstoß gegen die Etikette) oder der Sportbetrieb bzw. andere GVMV-Mitglieder, Mannschaften oder der GVMV Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Dies gilt insbesondere für die Absage der Teilnahme weniger als 15 Tage, insbesondere bei der Mannschaftsmeisterschaft, vor dem Wettspielbeginn, die bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden muss. Sollten dem ausrichtenden Club oder den teilnehmenden Clubs durch eine zu späte Absage (weniger als 15 Tage vor dem Wettspiel) Kosten (beispielsweise durch Stornierung für Hotelübernachtungen) entstehen, so sind diese durch das verursachende GVMV-Mitglied zu tragen.
- 17.2 Ein Ausschluss führt im Regelfall zum Abstieg der Mannschaft in die nächstniedrigere Liga oder, im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die Etikette oder einer Absage der Teilnahme der Mannschaften weniger als 14 Tage vor Wettspielbeginn, in eine noch weiter darunter befindliche Liga oder zum Ausschluss von der Teilnahme für die nächste Saison. Die Entscheidung darüber trifft der Sport- und Vorgabenausschusses des GVMV. Bei allen Einzelspielen im Jugendbereich und den Mannschaftsmeisterschaften der Jugend kann unsportliches Verhalten zum Ausschluss von der Teilnahme an weiteren Spielen, bzw. an den Mannschaftsmeisterschaften für die nächste Spielsaison führen.
- 17.3 Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch ein GVMV-Mitglied oder einen Landesgolfverband gesperrt worden, so kann das GVMV-Mitglied oder der Landesgolfverband beim GVMV beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für GVMV-Wettspiele oder Wettspiele der Region Nord oder Norddeutschlands, die von einem GVMV-Mitglied ausgerichtet werden, zu sperren. Bis zur Bestätigung dieser Sperre durch den Sport- und Vorgabenausschusses des GVMV ist der Spieler oder diese Mannschaft für GVMV-Verbands-wettspiele oder Wettspiele der Region Nord oder Norddeutschlands, die von einem GVMV-Mitglied ausgerichtet werden, nicht gesperrt.

18 | Werbung

- 18.1 Unzulässig ist eine Werbung durch Mannschaften / Spieler während der Wettspiele (Spieltage) am Austragungsort oder sonst im Zusammenhang mit der Teilnahme an Mannschaftswettspielen, wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen mit politischen und religiösen Aussagen oder für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler. Zusätzlich ist bei allen Einzel-/Mannschaftsspielen im Jugendbereich des GVMV Alkoholwerbung verboten
- 18.2 Werbung darf nicht gegen das DGV-Amateurstatut (insbesondere Ziffer 6-2.) verstoßen. Das DGV-Amateurstatut gestattet gesponserte Werbung auf Kleidung, Golftaschen und Schirmen, sofern folgende Auflagen eingehalten werden: Auf jedem Kleidungsstück, der Golftasche und dem Schirm darf der Name oder das Logo eines Sponsors und/oder eines Herstellers jeweils einmal mit der maximalen Größe von 50 cm Umfang sichtbar angebracht werden. Darüber hinaus dürfen Name und Logo des GVMV-Mitgliedes/der Mannschaft sichtbar angebracht werden. Hierzu hat der DGV 2013 eine neue und aktuelle Broschüre „Kramski Deutsche Golf Liga und Vermarktungsmöglichkeiten für die Clubs erstellt“.

19 | Auffangzuständigkeit; GVMV Rechts- und Verfahrensordnung

- 19.1 Ist ein Sachverhalt nicht geregelt, entscheidet der Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV nach sachgemäßem Ermessen.
- 19.2 Soweit diese Spielordnung für Wettspiele keine abweichenden Regelungen enthält, gilt für das Verfahren des Sport- und Vorgabenausschusses des GVMV die GVMV Rechts- und Verfahrensordnung.
- 19.3 Im Rahmen des Datenschutzes wird darauf hingewiesen das Startlisten und Ergebnislisten z.B. im Internet mit Namen, Heimatclub, Vorgabe, Startzeit und Spielergebnissen veröffentlicht werden.

Der Sport- und Vorgabenausschuss des GVMV

Anmerkung | Wichtiger Hinweis für die Saison 2017

Alle Clubs, die in der Saison 2017 in der DGL bzw. in der GVMV-Seniorenliga antreten möchten, müssen ab der Saison 2017 in jedem Heimspiel mindestens zwei ausgebildete Clubspielleiter benennen. In der GVMV-Seniorenliga bilden diese Clubspielleiter gemeinsam mit einem Landesspielleiter die Spielleitung bei dem Heimspiel der Mannschaft. Sollte zu einem Heimspiel einer Mannschaft nicht zwei ausgebildete Clubspielleiter zur Verfügung stehen, ist dies dem GVMV mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Der GVMV setzt dann für jeden fehlenden Clubspielleiter eine andere Person ein. Dem betroffenen Club wird dafür ein noch vom Spiel- und Vorgabenausschuss des GVMV festzulegender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Ist diese Frist verstrichen und es stehen keine zwei Clubspielleiter für die Spielleitung zur Verfügung, fällt der Spieltag aus und die Mannschaft des ausrichtenden Club wird automatisch Gruppenletzter der jeweiligen Liga und verliert die Teilnahmeberechtigung für die folgende Saison.

Eine ähnliche Regelung wird ab der Saison 2017 in der DGL kommen, steht aber im Detail noch nicht fest.

Der GVMV bietet im Frühjahr 2016, im Herbst 2016 und im Frühjahr 2017 Clubspielleiterausbildungen an und empfiehlt allen Clubs, diese mit genügend Mitgliedern zu beschicken, damit auch an Spieltagen in der Urlaubszeit immer mindestens zwei Clubspielleiter verfügbar sind.